

## **Himmel lass Hirn regnen**

Aber bitte in Dosen, damit es auch wehtut. Der newsletter Nr. 8 (Juli 2015) macht es schließlich wieder einmal schmerzhaft deutlich: Die durch den Vollzug der ver.di-Anpassungsverweigerungen zum Werterhalt unserer Betriebsrenten Verantwortlichen des Vorstandes und Kuratoriums sowie der Geschäftsführung der DAG-RGK (Stiftung) haben damit ein weiteres Beispiel in die Welt gesetzter Halbwahrheiten und des Verschweigens geliefert.

### **Desinformation: Standard der Ruhegehaltskasse**

„Wenn die Ruhegehaltskasse vollständig ausfinanziert wäre, d.h. genug finanzielle Mittel hätte, um alle derzeitigen und zukünftigen Ruhegehälter zu zahlen, hätte ver.di nach Auffassung des Gerichtes (*LAG Stuttgart*) ggf. keine wirtschaftliche Belastung geltend machen können. Eine Ausfinanzierung der Ruhegehaltskasse liegt aber gerade nicht vor.“ Soweit Uwe Grund und Helmut Tesch im newsletter Nr. 8 Juli 2015 mit gewohntem Versuch der Desinformation.

### **Bringen wir ein wenig Licht ins Dunkel**

Wie bereits im KLARTEXT 29 ausgeführt, ist die finanzielle Situation der Stiftung Ruhegehaltskasse wesentlich besser als uns seit 2012 vorgegaukelt wird. Mehrfach haben wir mit unserem KLARTEXT veranschaulicht, dass die schon als Propaganda zu bezeichnende Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung Ruhegehaltskasse nicht den Tatsachen entspricht.

Es ist unlauter, wenn entgegen den eigenen Verlautbarungen als auch Darstellungen anlässlich der arbeitsgerichtlichen Verfahren heute wie folgt eingeräumt wird: „Die positive Vermögensentwicklung der Ruhegehaltskasse hat sich in 2015 in der Tendenz fortgesetzt. ... bisher anhaltende sehr gute Entwicklung am Aktienmarkt ... Eine verlässliche Prognose der Vermögenslage zum Jahresende erscheint allerdings vor dem Hintergrund der stark schwankenden Kapitalmärkte nicht möglich.“ (newsletter Nr. 8 – Juli 2015)

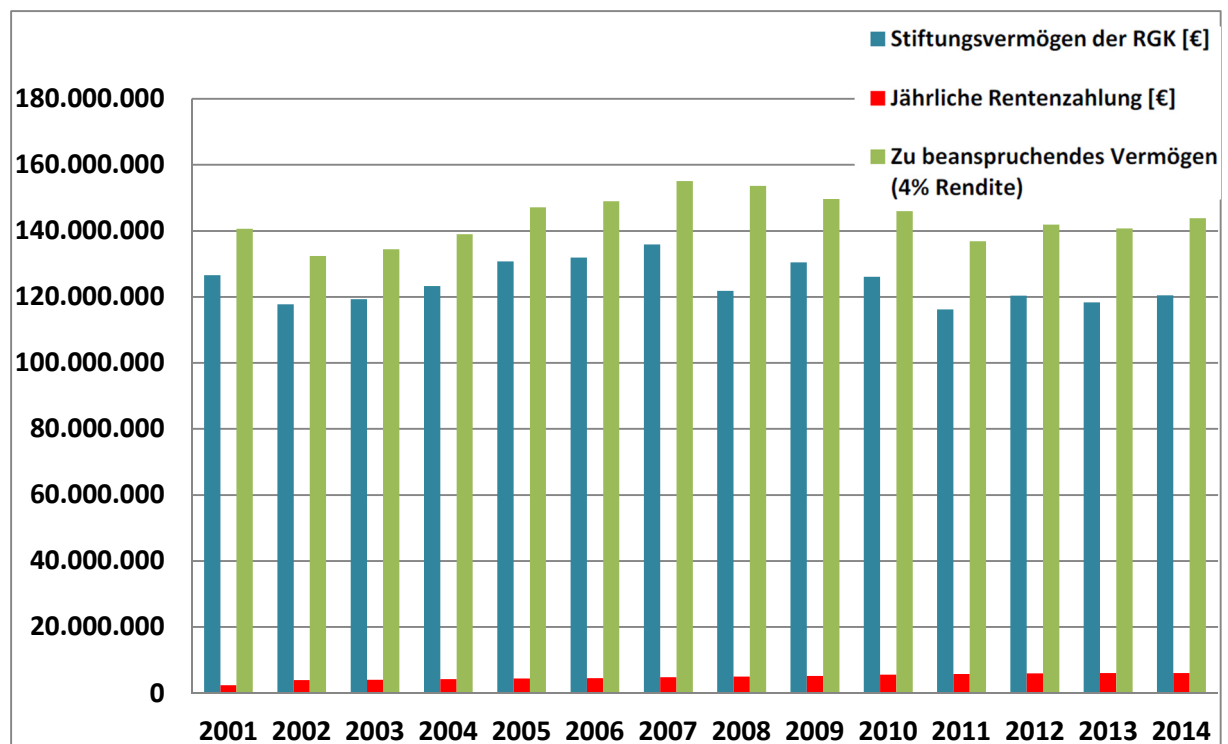
Die ersten arbeitsgerichtlichen Verfahren sind abgeschlossen. Für die Unterzeichnenden des newsletter Nr. 8 nunmehr kein Hinderungsgrund mehr, die auch arbeitsgerichtlich vorgetragenen Fakten der Musterkläger zu bestätigen.

Es darf wohl die Frage in den Raum gestellt werden, wann von Prozeßbetrug gesprochen und die Organvertreter der vorsätzlichen Falschinformation bezichtigt werden können.

Auch weiterhin wird entgegen vorliegender Fakten per newsletter verbreitet, dass nach den aktuellen Prognosen das Vermögen der Ruhegehaltskasse ca. Anfang 2030 aufgebraucht sei.

Für wie beschränkt halten uns die Stiftungsbeauftragten eigentlich, per „Auftragsgutachten“ eine angeblich kaum erreichbare 4%-Rendite vor Augen zu führen, obwohl die Vermögensrendite der letzten drei Jahre jeweils die 10%-Marge hofierte?

Unser KLARTEXT hat die Bestandsaufnahme der versicherungsmathematischen Gutachten bereits mehrfach in Frage gestellt. Eine Grafik mag verdeutlichen, wieviel Desinformation uns zugemutet wurde und wird. Es geht immerhin um den Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung!



Trotz jährlicher Leistungen der Stiftung RGK in Höhe von ~ 6 Mio. € an die BetriebsrentnerInnen ist der Kapitalstock stabil geblieben. Der prognostizierte Abbau des Stiftungskapitals hat schlichtweg nicht stattgefunden! Das versicherungsmathematische Gutachten von 2013 ist bereits heute überholt.

Werden zur Verdeutlichung die aus dem Überdotierungsvermögen des Vereins Ruhegehaltskasse entnommenen 14 Mio. € einschließlich Zins und Zinseszins - lediglich in einer Höhe von 4% - mit einbezogen (grüne Balken), wird noch deutlicher, wie haarsträubend abwegig die Behauptung des nicht ausreichenden Stiftungsvermögens ist.

## **Finanzielle Situation der Ruhegehaltskasse geduldet und sogar selbst verursacht!**

Dass die Organvertreter der Stiftung Ruhegehaltskasse ihren satzungsgemäßen Pflichten und ihrer stiftungsrechtlichen Verantwortung nicht nachkommen, haben wir hinlänglich verdeutlicht.

In welchem Maße der uns gegenüber dargelegte Stifterwille hintertrieben wird, lässt sich dabei am ehesten anhand eines Protokollauszuges dokumentieren.

Anlass für den protokollierten Beschluss des Stiftungsvorstandes war ein am 07. Juli 2014 stattgefundenes Gespräch zwischen Vertretern des ver.di-Bundesvorstandes und der Stiftungsorgane in Berlin. Ein Gespräch zur Situation der Ruhegehaltskasse.

In dessen Folge wurde am 02.09.2014 im Rahmen der Vorstandssitzung der Stiftung Ruhegehaltskasse zur Untermauerung ihrer Position der Entwurf eines Schreibens an ver.di beschlossen. Dieser wurde anschließend dem Stiftungskuratorium vorgelegt.

Der Inhalt dieses Beschlusses entspricht im Wesentlichen auch den Klägervorträgen vor der Hamburger Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die nachstehend wiedergegebenen Vorschläge und Argumente des Stiftungsvorstandes zur Behandlung der „Unterdeckung“ sprechen hierbei für sich.

- **„Die DAG hat über die Ruhegehaltskasse e.V. (als Stifter) ein Versorgungsvermögen in Höhe von € 127 Mio. in die Stiftung eingebracht. Von diesem Versorgungsvermögen werden die Ruhegehaltsverpflichtungen bis ca. Anfang 2030 erfüllt. Die Versorgungslasten der Anwärter und Empfänger der ÖTV, HBV und IG Medien wurden und werden demgegenüber aus dem allgemeinen ver.di Haushalt finanziert. Die Belastungen kommen damit den anspruchsberechtigten der 3 o.g. genannten Gründungsorganisationen zugute. Die Anwärter und Empfänger der ehem. DAG haben dagegen nur die daraus resultierenden Belastungen zu tragen, ohne dass ihnen Leistungen zugutekommen.**
- **Weitere € 14 Mio. wurden vor Stiftungsgründung von der DAG - durch Reduzierung der Überdotierungsforderung - an ver.di als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen überwiesen.**
- **In das im Jahre 2001 zuletzt berechnete erforderliche Versorgungsvermögen wurden die damals bekannten Werte zur Anzahl und Höhe**

***Ruhegehaltssonderverträge eingebracht. Infolge der später durch ver.di vergebenen weiteren Sonderverträge an ehemals DAG-Beschäftigte hat sich der Verpflichtungsumfang um ca. 6 Mio. € erhöht.***

- ***Der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der Stiftung hat sich ebenfalls durch die im Jahr 2008 erfolgte Gehaltsstrukturreform erhöht.***

***Die Beschäftigten der ehemaligen DAG, deren Gehälter vormals unter den Gehältern der meisten anderen Gründungsgewerkschaften lagen, hatten durch die Reform überproportional profitiert, so dass die Verpflichtungen durch das auch gehaltsabhängige Ruhegehalt mehr als prognostiziert gestiegen sind.***

- ***Unberücksichtigt sollte auch nicht bleiben, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits im Jahr 1984 und 1985 um mehr als die Hälfte reduziert hatte, um die langfristigen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können.***
- ***Daher liegen die Ruhegehaltsansprüche der ehem. DAG-Beschäftigten bzw. der Ruhegehaltsempfänger erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer (ehem.) Beschäftigter der ÖTV, IG-Medien bzw. DPG.***
- ***Aus den genannten Gründen ist eine Zuführung zum Versorgungsvermögen der Stiftung durch ver.di mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Schließung der Deckungslücke mehr als gerechtfertigt.***
- ***In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass der Sonderweg der Ruhegehaltskasse als Stiftung untrennbare Bedingung der ver.di-Gründung war. Die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche der Empfänger und Anwärter der ehemaligen DAG über die Stiftung war damit Geschäftsgrundlage der ver.di-Gründung und ist auch als solche in die Formulierung des Stiftungszweckes der Stiftungssatzung eingeflossen.“***

(Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG am 02. September 2014, TOP 7: Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung)

Die wiedergegebene Bestandsaufnahme des Stiftungsvorstandes belegt Punkt für Punkt, dass die Versorgungslücke des Stiftungskapitals bewusst geduldet bzw. originär durch die Übertragung von Überdotierungsvermögen der Ruhegehaltskasse zum Schaden der DAG-BetriebsrentnerInnen herbeigeführt wurde. Siehe hierzu auch KLARTEXT 28.

Auch die vom DAG-Bundesvorstand, -Gewerkschaftsrat und -Gesamtbetriebsrat bestellten Mitglieder des Vereins Ruhegehaltskasse haben sich ihrer damaligen Verantwortung zu stellen. Die aktuellen Stiftungsorgane haben schließlich für die seit

2001 fällige Rückerstattung einschließlich Zins und Zinseszins und die durch die ver.di–Personalwirtschaft verursachten finanziellen Kosten für die Stiftung Sorge zu tragen.

„Wenn die Ruhegehaltskasse vollständig ausfinanziert wäre, d.h. genug finanzielle Mittel hätte, um alle derzeitigen und zukünftigen Ruhegehälter zu zahlen, hätte ver.di nach Auffassung des Gerichtes ggf. keine wirtschaftliche Belastung geltend machen können.“ (newsletter Nr. 8 – Juli 2015)

**Das notwendige Stiftungsvermögen der Ruhegehaltskasse der Beschäftigten der DAG wäre ausreichend, wenn sich die autonomen Stiftungsorgane nicht entgegen der Vorgabe der Stiftungssatzung, des Stiftungsziels sowie des Stiftungszweckes als Vollzugsgehilfen des Arbeitgebers ver.di anstatt als autonome Stiftungsverantwortliche aufführen würden.**

## **Rechtsmissbrauch Hand in Hand mit ver.di?**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einer von ihm eingerichteten Unterstützungskasse die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die Versorgungsansprüche seiner ehemaligen Arbeitnehmer zu erfüllen.

**"... Es ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Arbeitgeber seiner Unterstützungskasse die Mittel zur Erfüllung der Betriebsrentenansprüche seiner früheren Mitarbeiter verweigert, nur um dadurch die Betriebsrentner zu zwingen, unmittelbar gegen ihn zu klagen. ... Die Beklagte darf durch ihr Verhalten nicht den Vorteil erlangen, dass in der Regel nicht alle, insbesondere die besonders alten oder hilflosen Betriebsrentner ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen können."**

(LAG Hessen 14.12.2011 - 8 Sa 777/11- Rz. 40)

Ein weiterer Kommentar erübrigt sich. Zumal wir bereits mehrfach auf die Stiftungsversäumnisse als auch das gewerkschaftsschädigende Verhalten des ver.di-Bundesvorstandes hingewiesen haben. Und wir werden auch nicht müde, dies weiterhin öffentlichkeitswirksam fortzusetzen. Solange, bis die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden bzw. der den BetriebsrentnerInnen bis dahin entstandene finanzielle Schaden ausgeglichen wird.

Oder sollen etwa alle Zusagen des Arbeitgebers DAG-Bundesvorstand, der DAG-RGK (Stiftung) gemäß ihrer Information vom 15.11.2004 sowie die Praxis der Anpassung der Ruhegehälter nach dem Verbraucherpreisindex in den Jahren 2007 bis 2011 belanglos sein, nur weil sie von den satzungsgemäß Stiftungsverantwortlichen nicht verteidigt werden?

Statt die RuhegehaltsempfängerInnen auf den individuellen Klageweg zu verweisen, ist es dringend geboten, dass der RGK-Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Unterstützung des RGK-Kuratoriums gemäß seiner eigenen Bestandsaufnahme vom 02.09.2014 den ver.di-Bundesvorstand in die Vorsorgepflicht nimmt oder notwendigerweise rechtlich in seine Schranken verweist, sofern dieser auf seiner willkürlichen Praxis beharrt.

## **Demografiefond soll Betriebsrenten sichern?**

Obwohl die Stiftungsorgane keine eigene Entscheidungskompetenz für sich zugrunde legen und insofern nur noch als überbeuerte Zahlstelle handeln, so werden sie dennoch nicht müde, die soziale Schieflage in ver.di zu rechtfertigen.

So stellt der newsletter Nr. 8 (Juli 2015) pflichtschuldigst fest, dass ver.di als letztlich einstandspflichtiges Trägerunternehmen die vorgeblich noch in beachtlicher Höhe bestehenden Verpflichtungen erfüllen muss.

„Aus diesem Grunde muss ver.di entsprechende Rücklagen bilden, was auch bereits umgesetzt wird. Über den Aufbau eines separaten Vermögensstockes zur Absicherung künftiger Altersversorgungsverpflichtungen hatten wir bereits berichtet.“ (newsletter Nr. 8 – Juli 2015)

Berichtet? Nein! Lediglich wie zumindest seit 2012 desinformiert bzw. seit Einrichtung der Stiftung hinsichtlich des Vertrauensschutzes hintergangen.

Der sogenannte Demografiefond wurde aktuell zwecks Abfederung des Personaletats aufgelegt. Nicht mehr oder weniger ein diffuser Haushaltstitel. Weder die DGB-Unterstützungskasse noch die Stiftung Ruhegehaltskasse haben bisher nachvollziehbar von dem eingesammelten Kapital - in welcher Höhe auch immer - profitiert.

Der Demografiefond wurde im Übrigen natürlich nicht etwa lediglich zur „Lückenfüllung“ des Stiftungsvermögens eingerichtet. Hierzu würde bereits - wie dargelegt - die Rückzahlung des vorenthaltenen Überdotierungsrahmens der DAG-Ruhegehaltskasse nebst angemessenem Zins und Zinseszins maßgeblich beitragen.

ver.di hat vielmehr aktuell Probleme damit, entstandene Ansprüche an die betriebliche Altersversorgung der übrigen Gründungsgewerkschaften finanziell zu bedienen. Personalwirtschaftlich macht das durchaus Sinn und ist verantwortungsbewusst. Warum aber lediglich in Form eines Haushaltstitels und nicht mittels der vorhandenen Unterstützungskassen. Zumal die „Finanzierungslücke“ der Stiftung Ruhegehaltskasse erst in 20 Jahren eintreten soll. Zeit genug für eine gleichbehandelnde Vorsorgeleistung in ver.di.

Das Betriebsrentenrecht kennt verschiedene Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Ein Demografiefond gehört jedenfalls nicht dazu. Wenn der ver.di-Bundesvorstand seinen Haushalt sanieren möchte, dann bitte nicht mit den Zukunftsängsten der BetriebsrentnerInnen.

Das diesbezügliche Schwadronieren der Stiftungsverantwortlichen ist hierbei einfach nur peinlich irreführend und insofern genauso unwesentlich wie Stiftungsorgane, die keine Entscheidungskompetenz mehr haben wollen und insofern nur vermeidbare Verwaltungskosten verursachen. Diese Millionenbeträge sind bei den BetriebsrentnerInnen besser aufgehoben. Immerhin einkalkulierte 12 Mio. € in den nächsten 20 Jahren, sogar 30 Mio. € bis in die 2060er Jahre.

## Alle Rechtsfragen geklärt?

„Auch wenn diese (*arbeitsgerichtlichen*) Entscheidungen im Ergebnis nicht zur Zufriedenheit der Kläger bzw. vieler Ruhegehaltsempfänger ausgefallen sind, wurden die anstehenden Rechtsfragen geklärt mit dem Ergebnis, dass für alle Parteien nunmehr Rechtssicherheit besteht.“ (newsletter Nr. 8 – Juli 2015)

Eine unsinnige wie abwegige Behauptung. Sind Uwe Grund und Helmut Tesch als Unterzeichner des newsletter Nr. 8 etwa schon so weit abgehoben, dass sie tatsächlich unterstellen, dass die Arbeitgeberin ver.di die Belange der BetriebsrentnerInnen nunmehr nicht mehr zu berücksichtigen hat?

Das Recht der Leistungsklage bleibt selbstverständlich wie gehabt unbenommen. Gerade der vom Stiftungsvorstand am 02.09.2014 beschlossene Briefentwurf an den ver.di-Bundesvorstand belegt nachdrücklich, dass das Hamburger Verfahren zumindest zweifelhaft erwirkt wurde. Auch stiftungsrechtlich befindet sich noch einiges im Klärungsprozess.

Zudem wurde inzwischen im Verfahren eines ehemals ÖTV-Kollegen Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG eingereicht. Bei Annahme der Beschwerde ist mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen. Im Vorverfahren beim LAG Hamm wurde aber deutlich, dass das Eis für den ver.di-Bundesvorstand zunehmend dünner wird.

**Heino Rahmstorf    Reinhard Drönner    Susanne Kirchner    Peter Stumph**

Alle KLARTEXT-Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>

PS: Die Selbsthilfeinitiative formuliert nicht etwa nur Schreiben, sie versendet sie auch. Bisher noch ohne Antwort. Weder der ver.di-Bundesvorstand noch der ver.di-Gewerkschaftsrat bzw. der ver.di-Gesamtbetriebsrat haben bisher auf unseren offenen Brief vom 01.07.2015 (Anhang KLARTEXT 30 <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Klartexte/KLARTEXT%2030.pdf> ), mit dem wir den Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung durch Betriebsrentenanpassungen auch bei und durch ver.di gefordert haben, reagiert.

Scheinbar eine besondere Form der „Wertschätzung“ der rechtsnachfolgenden Arbeitgeberin ver.di für die BetriebsrentnerInnen und LeistungsanwärterInnen aus der ehemaligen DAG.

Wir werden weiter berichten. 🙌👉